

Hallenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Stadt Scheer/Donau

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Scheer vom 21.05.2012)

A) Allgemeines § 1 Nutzungszweck

Die Mehrzweckhalle dient...

1. dem Sportunterricht der Grundschule Scheer und der Durchführung schulischer Veranstaltungen,
2. dem Trainings- und Sportbetrieb der Vereine und örtlichen Organisationen,
3. der Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen,
4. zur Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen.
5. Private Veranstaltungen oder Veranstaltungen gewerblicher Art können von der Stadtverwaltung ebenfalls zugelassen werden.

§ 2 Vergabe/Nutzung

1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle legt ausschließlich die Stadt Scheer fest. Soweit schulische Belange berührt werden, stellt die Stadt das Benehmen mit der Schulleitung her.
2. Anträge auf die Hallenbenutzung sind an die Stadt zu richten. Für den Trainings- und Sportbetrieb wird ein Hallenbelegungsplan erstellt. Anträge für Einzelveranstaltungen sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. In den Anträgen ist stets ein Verantwortlicher zu benennen, der volljährig sein muss.
3. An den Wochenenden (Samstag/Sonntag), Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien der staatlichen Schulen bleibt die Halle für den Trainings- und Sportbetrieb grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall (z. B. zur Vorbereitung eines Sportwettkampfes oä.) durch die Stadtverwaltung möglich.

B) Hallennutzung für den Trainingsbetrieb § 3 Belegungszeiten, Aufsicht

1. Vereine und Sportgemeinschaften haben die vereinbarten Belegungszeiten einzuhalten und nur die ihnen zugewiesenen Hallenteile (Halle, Bühne, Foyer) und Umkleideräume/Toiletten zu benutzen.
2. Die überlassenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei den Übungsstunden jegliche Beschädigung der Halle und der Einrichtungen vermieden wird. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der

überlassenen Einrichtung zu überzeugen, etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Beauftragten der Stadt/der Stadtverwaltung zu melden.

§ 4 Schlüsselgewalt

Der verantwortliche Übungsleiter erhält Schlüsselgewalt über die Halle oder Teile der Halle. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Aufenthaltes seiner Gruppe in den überlassenen Räumen verantwortlich.

Ein Übungsleiter hat den Schlüssel der Stadt unverzüglich zurück zu geben, wenn er seine Funktion nicht mehr ausübt. Der verantwortliche Übungsleiter (oder sein Vertreter) darf den Schlüssel **n i c h t** an weitere Personen aushändigen.

Sollten Hallenschlüssel eines Übungsleiters abhanden kommen, so ist der Verlust sofort der Stadt anzuzeigen. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind durch den verantwortlichen Übungsleiter oder durch den Verein zu tragen.

§ 5 Hallenbuch

Über die Belegung der Halle wird ein Hallenbuch geführt. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Belegung der Halle mit Angabe des Tages, der Zeit und der **P e r s o n e n z a h l e n** in das Hallenbuch einzutragen. Die Eintragung ist durch seine Unterschrift zu bestätigen. Festgestellte Beschädigungen sind nach Beendigung der Übungsstunde in das Hallenbuch einzutragen und der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 6 Betreten der Sporthalle

Die Sportler betreten die Halle im Regelfall über den „Seiteneingang Jahnstraße“ (Trainingseingang), nur in Ausnahmefällen über den „Haupteingang/Foyer“ oder den „Zugang Bühnen-/Vereinsraum“. Sie begeben sich über den Straßenschuhgang zu ihren Umkleidekabinen und von dort aus zur Halle.

§ 7 Sportschuhe

Die Sporthalle darf zum Trainings- und Sportbetrieb nur in Sportkleidung und mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Turn- oder Sportschuhe mit schwarzen oder anders abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden. Verboten ist auch das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dies vor der Übungsstunde zu kontrollieren.

§ 8 Benutzung der Sportgeräte

Auswärtige Hallennutzer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen und zu einer Vereinsausstattung gehörenden Spiel- und Sportgeräte. Eine Mitbenutzung von vereinseigenen Sportgeräten durch die Grundschule Scheer und umgekehrt ist in Abstimmung mit der jeweiligen Vereinsleitung/Schulleitung zu regeln. Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt. Sportgeräte sind nach Benutzung wieder in die Geräteräume, bzw. an die vorgesehenen Standorte, zu verbringen.

Vereine benützen grundsätzlich ihre eigenen Bälle. Dabei sind gefettete Bälle oder Bälle von Freisportanlagen nicht zulässig. Zum Fußballspielen dürfen grundsätzlich nur Leichtspielbälle

benutzt werden. Das Verwenden von Haftharzen ist verboten. Die Benutzer der Sportanlage sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Das Schleifen von Geräten und Toren auf dem Hallenboden ist zu unterlassen.

§ 9 Verlassen der Halle

Nach Beendigung der Übungsstunden sorgt der Verantwortliche dafür, dass das Wasser in den benutzten Wasch- und Duschräumen abgedreht und die Beleuchtung in allen benutzten Räumen ausgeschaltet wird.

Der Übungsleiter schließt die Halle ab, sofern nicht mittlerweile ein anderer Verein/eine andere Gruppe mit verantwortlichem Übungsleiter eingetroffen ist.

§ 10 Hausrecht

Ein Vertreter der Stadt, die Hallenwart(in) oder die verantwortlichen Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Mehrzweckhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

C) Hallenbenutzung für Veranstaltungen (§ 1, Nr. 3, 4 und 5)

§ 11 Zustand und Benutzung

1. Der Verantwortliche des Veranstalters hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Einrichtungen, sowie der WC- und Duschanlagen und der Küche zu überzeugen.
2. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter/Nutzer Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Stadt geltend macht.
3. Durch die Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
4. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer dieses vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit der Stadtverwaltung, ggf. gegen zusätzliche Gebühr, vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hallenwart ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist, neben dem Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe, deren verantwortlicher Leiter. Die Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen ist pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. Hallenwart) sind zu befolgen.
5. Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hallenwarts vorgenommen werden.
6. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung.
7. Fundsachen sind beim Hallenwart oder im Rathaus abzugeben.
8. Hunde dürfen **n i c h t** in die Einrichtung mitgebracht werden.

9. Abfälle und Papier sind in die bereit stehenden Behälter zu werfen.
10. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in die Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
11. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch z. B. zu großer Lautstärke entstehen.
12. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.

§ 12 Sicherheit

1. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheits-polizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Entsprechendes gilt für alle behördlichen Auflagen.
2. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst, sowie für sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Mieter die Verantwortung. Die Kosten dafür, sowie für Brandschutzauflagen, die durch die Art der Veranstaltung notwendig werden, trägt der Mieter. Die Stadt Scheer kann über gesetzliche oder behördliche Anforderungen hinaus vom Nutzer weitere Maßnahmen verlangen, wenn dies zum Schutz der Halle oder der Besucher notwendig ist.

§ 13 Bewirtschaftung

Das Bewirtschaftungsrecht für die Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume sowie der Außenanlagen und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Veranstalter ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Scheer zulässig.

§ 14 Rauchverbot

Gemäß LNRSchG (LandesNichtraucherSchutzG Baden-Württemberg vom 25. Juli 2007) ist in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen das Rauchen verboten. Bei Verstößen kann die Stadt die weitere Benutzung untersagen.

§ 15 Tribüne und Einrichtungsgegenstände

1. Die Aufstellung von Bühnenelementen hat unter Einweisung des Hallenwart(in) oder eines Beauftragten der Stadt zu erfolgen.
2. Tische und Stühle sind im Regelfall vom Veranstalter mit eigenem Personal auf- und abzubauen.
3. Die Bedienung der Garderobe ist vom Nutzer in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen und Bekleidungssteile, sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

4. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen keine elektrischen Geräte an das Stromnetz der Halle angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die einschlägigen Rechts- und DIN-Vorschriften maßgebend.
5. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Nägel, Haken und ähnliches dürfen nicht in die Decken/Wände/Holzverkleidungen der Hallenwände geschlagen werden (Verletzungsgefahr beim Sportbetrieb).

§16 Beginn und Ende

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Stadtverwaltung festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltung ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 17 Haftung

1. Die Stadt Scheer überlässt dem Nutzer die Hallen, deren Räume und Geräte zu entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Räume, Sportstätteneinrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und den Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Scheer, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Scheer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gem. §836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen – soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. In besonderen Fällen kann die Stadt Scheer eine Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen. Die Höhe der Kautions wird in der Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle festgelegt und

ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Die Kautions dient ggf. zur Schadensregulierung/Nachreinigung und wird erst nach der Veranstaltung und Abnahme der Halle durch einen Beauftragten der Stadt erstattet.

§ 18 Sonstiges

1. Bei Disco- oder Musikveranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- oder Gesundheitsschäden. Die Stadt haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihr und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde. Die Vorgaben der örtlichen Polizeiverordnung (Abschnitt II, Schutz gegen Lärmbelästigungen) sind dabei einzuhalten. Nach Veranstaltung dieser Art ist die Halle und die mit genutzten Räumlichkeiten (Toiletten, Duschräume, Küche...) vom Veranstalter „besenrein“ an den Beauftragten der Stadt zu übergeben.
2. **Spätestens um 22:00 Uhr sind alle Fenster der Halle und der Nebenräume zu schliessen und geschlossen zu halten !!!**
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei von ihr nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht und sonstigen Pflichten entstanden.

§ 19 Benutzungsentgelt und Benutzungsvereinbarung

1. Für die Überlassung der Mehrzweckhalle, bzw. der Nebenräume, wird in festgeschriebenen Einzelfällen ein Entgelt erhoben. Die Höhe dieses Benutzungsentgeltes richtet sich nach der vom Stadtrat beschlossenen Gebührenordnung und gilt für eine bis zu 24stündige Nutzung. Bei längerer Inanspruchnahme der Räumlichkeiten können weitere Tagessätze, gemäß der Gebührenordnung, berechnet werden. Die dem Veranstalter obliegenden Pflichten müssen spätestens am nächsten Tag nach der Veranstaltung um 12:00 Uhr bzw. bei Veranstaltungen unter der Woche um 06:00 Uhr, bei Veranstaltungen am Sonntag, am Montag um 10:00 Uhr erfüllt sein. Bis zu den vorstehenden Zeiten müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein.
2. Über die Benutzung der Mehrzweckhalle bzw. deren Räumlichkeiten ist für gewerbliche, kulturelle, kommerzielle und sportliche Veranstaltungen grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung (Benutzungsvertrag) zu treffen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stadt Scheer, den 22.05.2012

Jürgen Wild

Bürgermeister